

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/29 98/08/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2000

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §33;

AIVG 1977 §34;

AIVG 1977 §7 Abs1;

B-VG Art7;

FrG 1993;

FrG 1997;

MRK Art14;

MRKZP 01te Art1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):98/08/0215 E 29. März 2000

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/12/22 96/08/0314 2

Stammrechtssatz

Die Notstandshilfe genießt als (teilweise) beitragsfinanzierte Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung den Eigentumsschutz des - in Österreich im Verfassungsrang stehenden - Art 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur MRK. Dies ist auf das Arbeitslosengeld (arg aminori ad maius) zu übertragen und hat ua zur Konsequenz, daß der Gesetzgeber diese Rechte nach Art 14 MRK ohne Benachteiligung, die im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist, zu gewährleisten hat. Dies hindert freilich weder die Vollziehung in Gesetzen vorgesehener fremdenpolizeilicher Maßnahmen, noch bestehen an sich Zweifel daran, daß das Arbeitslosenversicherungsrecht an sich am Fremdenrecht anknüpfen darf, insoweit dies in sachlicher Weise geschieht (Hinweis E VfGH 11.3.1998, G 363-365/95 u EGMR Gaygusuz gegen Österreich, JBl 1997, 364 = ÖJZ 1996/37).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998080203.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at